Verein
Bremer Spediteure e.V.

Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen
Tel.: 0421 321169
Fax: 0421 327838
E-mail : service@vbsp.de
Internet : www.vbsp.de

Rundschreiben Nr. 19 / 21
Bremen, den 18.01.2021

Quelle: DSLV 003/21
Ingo Hodea

Ausnahmegenehmigungen
Verordnung zur Änderung StVO regelt örtliche Zuständigkeiten für Erteilung neu

Mit Inkrafttreten einer neuen Verordnung zur Änderung der StVO gelten seit dem 24. Dezember 2020 geänderte örtliche Zuständigkeiten für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für übergroße und überschwere Lkw sowie vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Dezember 2020 ist die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordung (StVO) und der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Diese enthält neben einer Regelung der Kompetenzen des neuen Fernstraßenbundesamt auch eine Neuordnung der örtlichen Zuständigkeiten bei der Vergabe von Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte sowie vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw.

Damit werden Ausnahmegenehmigung für Großraum- und Schwertransporte nach § 29 Absatz 3 StVO ab sofort von der Straßenverkehrsbehörde erteilt, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder von der Behörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen eingetragenen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Befindet sich der Firmensitz im Ausland, ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk von der Verordnung das erste Mal Gebrauch gemacht wird.

Dieselbe Regelung gilt bei Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 5 für die Fälle, in denen Fahrzeug und Ladung die höchstzulässige Höhe, Breite oder Länge überschreiten.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 46 Absatz 1 Nr. 7 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Behörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen eingetragenen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung in einem anderen Bezirk aufgenommen wird oder in dem Bundesland der Behörde von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder gar kein Lkw-Fahrverbot besteht.

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der StVO wurde am 23. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 64 auf S. 3047 ff veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl

Anlage